# Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Söhrewald

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1-5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S.229) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in ihrer Sitzung am 18. April 2007 nachstehende

## Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

erlassen:

## § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

## § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

## § 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | € |
|---|---|---|
| 1 | Schriftliche Auskünfte<br>(einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden) | 30,-- bis 600,-- |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. | 10,-- bis 600,-- |
| 2a | wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand (§8 Abs.2) |
| 2b | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung<br><br>Die Auslagen für Porto / Versand: | 10,--<br><br>nach tatsächlichem Aufwand |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei bereits archivierten (weggelegten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 4,-- |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung<br><br>Die Auslagen für Porto / Versand: | 10,--<br><br>nach tatsächlichem Aufwand |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden. | | |
| 4 | Beglaubigung einer Unterschrift | *6,--* |
| 5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde bis 10 Seiten<br>*für jede weitere Seite*<br>*(für Bewerbungszwecke bei Schülern kostenfrei)* | *3,--*<br>*0,50* |
| 6 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen<br>für jede weitere Seite zusätzlich<br>(für Bewerbungszwecke bei Schülern kostenfrei) | *6,--*<br>*0,60* |

| | | |
|---|---|---|
| 7 | Anfertigung von Fotokopien, je Seite bis DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | 0,15 |
| 8 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage | 25,-- bis 2.500,-- |
| 9 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,-- bis 2.500,-- |
| 10 | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,-- bis 1.000,-- |
| 11 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage | 25,-- bis 2.500,-- |
| 12 | Abnahme einer Grundstückswasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,-- bis 2.500,-- |
| 13 | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage<br>(die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 10,-- bis 100,-- |
| 14 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,<br>für jedes Flurstück<br>mindestens je Grundstückskaufvertrag | <br><br>10,--<br>30,-- |
| 15 | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen | 10,-- |
| 16 | Erteilung einer Löschungsbewilligung im Grundbuch | 15,-- |
| 17 | Erteilung einer Erklärung über Rangrücktritt im Grundbuch | 15,-- |
| 18 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 i.V. §68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz<br>im endausgebauten Straßenbereich<br>je lfd. Meter zu verlegendes Kabel<br>mindestens pro Antrag<br>und höchstens pro Antrag<br>im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen<br>je lfd. Meter zu verlegendes Kabel<br>mindestens pro Antrag<br>und höchstens pro Antrag | <br><br><br>1,--<br>50,--<br>2.500,--<br><br><br>0,50<br>25,--<br>1.250,-- |

| | | |
|---|---|---|
| 19 | Für die Abgabe von Formularen<br>zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke | nach Aufwand<br>(§ 8 Abs. 2) |
| 20 | Ausleihen von Fahnen<br>pro Tag und Fahne<br>(gilt nicht für ortsansässige, nichtgewerbliche Vereine) | 5,-- |
| 21 | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,40 |
| 22 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,<br>5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,<br>mindestens<br>höchstens | <br><br><br><br>25,--<br>2.500,-- |
| 23 | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,<br>2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,<br>mindestens<br>höchstens | <br><br><br>12,50<br>1.250,-- |
| 24 | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war,<br>bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,<br>mindestens<br>höchstens | <br><br><br><br>12,50<br>1.250,- |
| 25 | Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte | 5,-- |
| 26 | Bescheinigung über gezahlte Abgaben / Steuern für das laufende Jahr und Vorjahr | 5,-- |
| 27 | Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben aus Vorjahren | nach Aufwand<br>(§ 8 Abs.2),<br>mind. 5,-- |
| 28 | Aushändigung einer Ersatzhundesteuermarke | 5,-- |
| 29 | steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr zur Feststellung der Zuverlässigkeit | 25,-- |
| 30 | sonstige Unbedenklichkeitsbescheinigungen einfacher Art | 5,-- |
| 31 | Sanierungsrechtliche Genehmigung | 20,-- |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,-- €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,-- €

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,25 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,-- € erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söhrewald, den 18.04.2007

(L.S.)

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Söhrewald

gez. Steisel, Bürgermeister

**Bescheinigung:**

Vorstehende Satzung wurde im Söhrewaldboten Nr. 17, vom 27.04.2007 veröffentlicht. Söhrewald, den 30.04.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez. Steisel, Bürgermeister